

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0005/14/1.1

Düsseldorf, den 27.04.2017

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks durch Brennerumbau am Kessel 1 und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der 13. BImSchV und 17. BImSchV

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Henkel AG & Co. KGaA mit Bescheid vom 07.11.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kraftwerk am Standort Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 07. November 2014

Mit Zustellungsurkunde

Henkel AG & Co. KGaA
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf

Seite 1 von 29

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0005/14/1.1
bei Antwort bitte angeben

Eifländer
Zimmer: CE 253
Telefon:
0211 475-9129
Telefax:
0211 475-2671
michael.eiflaender@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

**Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung
des Kraftwerks durch Brennerumbau am Kessel 1 und weitere
Maßnahmen zur Umsetzung der 13. BImSchV und 17. BImSchV**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.11.2013, zuletzt ergänzt am
15.05.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0005/14/1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 27.11.2013, zuletzt ergänzt am 08.10.2014 (Eingang am 13.10.2014), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks durch Brennerumbau am Kessel 1 und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der 13. BImSchV (Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Mai 2013, BGBl. I S. 1021, 1023) und 17. BImSchV (Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Mai 2013, BGBl. I S. 1021, 1044) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Seite 2 von 29

Der Firma Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks (Anlage 80)

am Standort

Henkel AG & Co. KGaA,
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf,
Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 15, Flurstück 88

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Umbau der Kohlenstaubbrennersysteme am Kessel 1
(Austausch gegen emissionsärmere Brenner)**
- b) Umstellung der Zünd- und Stützfeuerung des Kessels 1 von
schwerem Heizöl auf leichtes Heizöl**

Mit dieser Genehmigung ist keine Änderung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistungen, Kapazitäten und Durchsätze verbunden.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der Anlage 2 aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



3. Kostenentscheidung

Seite 3 von 29

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED] Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000026774

an die **Landeskasse Düsseldorf**:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDD

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG eingeschlossen:

- **Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlage (Herstell-Nr. 3299)**



Anlagedaten – Kessel 1

Seite 4 von 29

Dampfkessel-Kategorie	IV
Art:	Steilrohr-Naturumlaufkessel
Herstell-Nr.:	3299
Herstelljahr:	1983
zul. Dampferzeugung:	120 t/h
zul. Betriebsüberdruck:	85,4 bar
Wasserinhalt bei NW:	40 m ³
zul. Heißdampfttemperatur:	510 °C
Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung
Name und Firmensitz des Herstellers:	Lentjes, Düsseldorf

Feuerung

Anzahl der Brenner:	4 Kohlenstaubbrenner
Brenner Typ:	WS-M-820-STR
Feuerungswärmeleistung:	97 MW

Zünd- und Stützfeuerung

a) Anzahl der Brenner:	4 Erdgasbrenner
Brenner Typ:	WS-M-820
Brennstoff:	Erdgas L
Feuerungswärmeleistung:	4 x 5,5 MW
b) Anzahl der Brenner:	4 Heizöl EL-Brenner
Brenner Typ:	WS-M-820
Brennstoff:	Heizöl EL
Feuerungswärmeleistung:	4 x 12,8 MW

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Seite 5 von 29

Ausnahmen

Folgende Ausnahmen werden mit der Genehmigung nach §§ 6,16 BImSchG erteilt:

1. Ausnahmen gemäß § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV:

Kessel 10: Abweichend von den Anforderungen gemäß § 6 der 13. BImSchV dürfen die Emissionen an Stickoxiden beim Betrieb des Kessels 10 mit Heizöl EL (maximal 360 Betriebsstunden pro Jahr) 150 mg/Nm³ (als Tagesmittelwert) nicht überschreiten.

Kessel 9: Abweichend von den Anforderungen gemäß § 6 der 13. BImSchV dürfen die Emissionen an Stickoxiden beim Betrieb des Kessels 9 mit Heizöl EL (zulässig ausnahmsweise für maximal 360 Betriebsstunden pro Jahr) 150 mg/Nm³ (als Tagesmittelwert) nicht überschreiten.

Hinweis: Durch Nebenbestimmungen in Anlage 2 ist der Betrieb des Kessels 9 mit Heizöl EL an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

2. Darüber hinaus bleiben die folgenden, bisher zugelassenen Ausnahmen weiterhin bestehen:

Kessel 1: Ausnahme von den kontinuierlichen Emissionsmessungen gemäß §16 Abs. 1 Satz 3 der 17. BImSchV für

- organische Stoffe,
- anorganische Chlorverbindungen,
- anorganische Fluorverbindungen und
- Quecksilber.

Kessel 2, 9 und 10: Weitere Ausnahmen aus Abschnitt I., Nr. 4. des Genehmigungsbescheids 56.8851.1.1-4745 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11. Januar 2006 für den Einsatz des Brennstoffs Heizöl EL bezüglich

- der Rußzahlmessung,
- der kontinuierlichen Ermittlung der Betriebsparameter Druck und Feuchte,
- der Funktionsprüfung durch Parallelmessung.



IV.

Seite 6 von 29

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht

- a) innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen wird, und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen, Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf ein Kraftwerk (Anlage 80), das der Energieversorgung des Standortes mit Dampf und Strom dient.

Das Kraftwerk besteht aus der kohlebefeuerten Kesselanlage 1 mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 100 MW, in der neben den Regelbrennstoffen Steinkohlenstaub und Erdgas, sowie in geringem Umfang bisher auch Heizöl S und Heizöl EL, auch eine Mitverbrennung von Abfällen bis zu einem Anteil von 25 % der FWL zulässig ist. Weiterhin gehören zum Kraftwerk die Kesselanlagen 2, 9 und 10, die mit Erdgas, Heizöl EL, Methanol und anderen flüssigen Brennstoffen betrieben werden, und die ausschließlich mit Erdgas befeuerte Kesselanlage 7.

Das Kraftwerk fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV).



Aufgrund der Mitverbrennung von festen und flüssigen Abfällen unterliegt die Kesselanlage 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Das bestehende Kraftwerk soll durch einen Brennerumbau am Kessel 1 und weitere Maßnahmen zur Umsetzung von Anforderungen der novelisierten 13./17. BImSchV geändert werden.

Die Henkel AG & Co. KGaA hat für dieses Vorhaben am 27.11.2013, zuletzt ergänzt am 15.05.2014 (Eingang am 22.05.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz



b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Seite 8 von 29

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVPG-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage (Kraftwerk/Anlage 80) ist unter Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.

Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 3 e UVPG in Verbindung mit seiner Anlage I, Ziffer 1.1.1 im Einzelfall die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Antrag zum Vorhaben beinhaltet Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet eingesehen und herunter geladen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html>



II. Materielle Voraussetzungen

Seite 9 von 29

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Kraftwerks wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Das Kraftwerk unterliegt den Anforderungen der 13. BImSchV, Kessel 1 des Kraftwerks der 17. BImSchV. In den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz wurden für Kessel 1 die sich aus der novellierten 17. BImSchV ergebenden strengeren Emissionsgrenzwerte festgelegt.



Um die Einhaltung der zukünftigen Emissionsgrenzwerte für Stickoxide zu gewährleisten, rüstet die Antragstellerin Kesselanlage 1 mit emissionsärmeren Brennern aus. Zudem wird antragsgemäß bei der Kesselanlage 1 die Zünd- und Stützfeuerung von schwerem Heizöl auf ausschließlich Heizöl EL umgestellt. Insgesamt ist daher mit einer Verminderung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen zu rechnen.

Die beantragten Änderungen werden im Hinblick auf das Emissionsverhalten der Anlage der Komponenten Stickoxide und organische Verbindungen tendenziell positive Auswirkungen haben; die Emissionen an Schwermetallen und anorganischen Gasen (insbesondere Quecksilber; Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff) werden sich nicht verändern.

Daher wurde mit diesem Bescheid festgeschrieben, dass die in der Vergangenheit erteilten Ausnahmen von den kontinuierlichen Emissionsmessungen für Quecksilber, organische Verbindungen, sowie Chlor- und Fluorwasserstoff sowie weitere bereits erteilte Ausnahmen (Rußzahlmessung, kontinuierliche Messung der Betriebsparameter Druck und Feuchte des Abgases sowie Funktionsprüfung durch Parallelmessungen) weiterhin Gültigkeit behalten, da die entsprechenden Voraussetzungen zur Erteilung dieser Ausnahmen weiterhin gegeben sind.

Für den Betrieb der Kesselanlagen 9 und 10 mit Heizöl EL wurde die beantragte Ausnahme von den Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV für Stickoxide für maximal 360 Betriebsstunden pro Jahr erteilt, da die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV vorliegen. Im Falle von Kessel 9 wurde die Zulassung dieser Ausnahme durch Nebenbestimmungen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, da der Einsatz von Heizöl EL in diesem Kessel antragsgemäß überhaupt nur für bestimmte Not- bzw. Ausnahmesituationen erforderlich wird.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks durch Brennerumbau am Kessel 1 und weitere Maßnahmen zur Umsetzung von Anforderungen der novellierten 13.und 17. BImSchV und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] Euro.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle unmittelbar an Sie gerichtet und von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 6, 16 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Kraftwerk und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durch-



führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr von [REDACTED] Euro zu erheben. Da die Gebühren für eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Mit diesem Bescheid werden neben den technischen Änderungen an der Anlage auch die in Abschnitt III. aufgeführten Ausnahmen bezüglich Emissionsgrenzwerten und kontinu-



ierlichen Messverpflichtungen zugelassen.

Seite 13 von 29

Zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird daher im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft.

Durch die erteilte Ausnahme für Kessel 10 vom Grenzwert der 13. BImSchV für Stickoxide beim Betrieb mit Heizöl EL ist der Einsatz von Sekundärmaßnahmen zu Entstickung der Rauchgase nicht erforderlich und die mit diesen Maßnahmen verbundenen Errichtungs- bzw. Betriebskosten werden eingespart. Neben diesem wirtschaftlichen Aspekt ist die weiterhin bestehende Möglichkeit der Feuerung des Kessels mit Heizöl EL, unter anderem für den Fall einer Unterbrechung der Erdgasversorgung, von großer Bedeutung im Sinne einer sicheren Verfügbarkeit der Anlage.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt [REDACTED] Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die gemin-



derte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

Seite 14 von 29

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 6, 16 BImSchG des Kraftwerks wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] Euro festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 6, 16 BImSchG der Kraftwerk ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.



VI.

Seite 15 von 29

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Eifländer)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0005/14/1.1

Seite 16 von 29

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Register Nr.

Ordner 1 von 1

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	
2. Anschreiben	
Anschreiben vom 27.11.2013	4 Blatt
Anschreiben vom 14.04.2014	1 Blatt
Anschreiben vom 15.05.2014	2 Blatt
Anschreiben vom 08.10.2014	2 Blatt
3. Antragsformular 1	2 Blatt
4. Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	20 Blatt
6. Baubeschreibung / Brandschutz	3 Blatt
7. Vorbeugender Gewässerschutz	1 Blatt
8. Listen, Formulare	
8.1 Formulare 2-6	19 Blatt
8.2 Unterlagen zur Vorprüfung nach § 3 c UVPG	11 Blatt
8.3 Hg-Analytik der eingesetzten Brennstoffe in Kessel 1	10 Blatt
8.3.1 Emissionsmessergebnisse Kessel 1 in Bezug auf Hg	17 Blatt
8.4 Liste der Einsatzstoffe in den Kesseln 1, 2, 7, 9 und 10	9 Blatt
8.5 Organisation / Organigramme / Ablaufschema	
Abfallannahme	2 Blatt
8.6 EfbV-Zertifikat sowie Zertifikat gem. ISO 14001:2004	4 Blatt
8.7 Bescheidauszug 11.01.2006 (Az. 56.8851.1.1/4745)	
und Bescheid des StUAs vom 30.11.1994	5 Blatt
8.8 Bescheidauszug 11.01.2006 (Az. 56.8851.1.1/4745) und	
Ordnungsverfügung des StUAs vom 04.06.2002	8 Blatt



8.9 REACH-Registrierung Flugasche Kessel 1 2 Blatt

Seite 17 von 29

9. Zeichnerische Unterlagen

Werkslageplan M 1:5.000

Topografische Karte M 1:25.000

Lageplan Tanklager T49 u. Geb. F02, M 1:500 - A - 413580 – 1

Tanklager T49, Grundriss, Schnitte, Ansichten - B - 245315 – 1

Fließschema Sonderbrennstoff-Mischanlage - B - 239658 – 1

Kessel 1, Ansicht und Schnitte 0-66403-00-01-3

Blockfließbild Brennstoff-Zuteilung K 1, 2, 7, 9, 10 VF-BZ-610-00

Fließbild Leichtölversorgung Kessel 1 MK26

10. Störfall-Verordnung / Sicherheitsbericht 1 Blatt

Nachtragsunterlagen: (mit Schreiben vom 14.04.2014)

- Beschreibung der Feuerungen an Kessel 1 inkl. Beschreibung der Brenner
- Zeichnerische Unterlagen zu den geplanten Kohlenstaubbrennern an Kessel 1
- Stellungnahme für sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen der Kesselsteuerung (TÜV Rheinland, 15.04.2014, 1 Seite)

Nachtragsunterlagen: (mit Schreiben vom 15.04.2014)

- Gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV (TÜV Rheinland, Bericht Nr. 8935296 vom 19.05.2014, 4 Seiten)



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0005/14/1.1**

Seite 18 von 29

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Die Kesselanlage 1 ist ab dem 01. Januar 2016 so zu betreiben, dass kein Tagesmittelwert die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte im Abgas überschreitet:

a)	Gesamtstaub	10 mg/m ³
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	
	vor dem LUVO	2 mg/m ³
	hinter dem LUVO	20 mg/m ³



c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³
d)	gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
e)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m ³
f)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	162,50 mg/m ³
g)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	262,50 mg/m ³
h)	Kohlenmonoxid	125 mg/m ³

2.2 Die Kesselanlage 1 ist ab dem 01. Januar 2016 so zu betreiben, dass kein Halbstundenmittelwert die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte im Abgas überschreitet:

a)	Gesamtstaub	20 mg/m ³
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff vor dem LUVO hinter dem LUVO	4 mg/m ³ 40 mg/m ³
c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m ³
d)	gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
e)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,05 mg/m ³
f)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	350 mg/m ³
g)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	550 mg/m ³
h)	Kohlenmonoxid	250 mg/m ³



- 2.3 Die Kesselanlage 1 ist so zu betreiben, dass kein Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte im Abgas überschreitet:

- a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,
insgesamt
0,05 mg/m³

- b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,

- c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichchromat), angegeben als Cr, insgesamt 0,05 mg/m³

oder

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As.

Benzo(a)pyren.

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd.

Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co.

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr.

insgesamt
0,05 mg/m³



- 2.4 Die Kesselanlage 1 ist so zu betreiben, dass kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die in Anlage 2 der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane – angegeben als Summenwert nach dem in Anlage 2 der o.g. Verordnung festgelegten Verfahren – von $0,1 \text{ ng}/\text{m}^3$ überschreitet.
- 2.5 Die Emissionsgrenzwerte unter Nebenbestimmung 2.1 a) bis e), 2.2 a) bis e), 2.3 und 2.4 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 %, die Emissionsgrenzwerte unter Nebenbestimmung 2.1 f) bis h) und 2.2 f) bis h) auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 7,25 %.
- 2.6 Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 2.7 Der Betrieb der Kesselanlage 9 mit Heizöl EL ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde für maximal 360 Betriebsstunden pro Jahr zulässig. Hierzu ist ein formloser Antrag zu stellen. Der Antrag muss eine entsprechende Begründung, sowie Angaben zur voraussichtlichen Dauer des Betriebs mit Heizöl EL enthalten. Beginn und Ende des Einsatzes von Heizöl EL sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich in geeigneter Form (fernmündlich oder per E-Mail) mitzuteilen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist der temporäre Betrieb der Kesselanlage 9 mit Heizöl EL zur Durchführung wiederkehrender Emissionsmessungen, Funktionsprüfungen und Kalibrierungen der automatischen Messeinrichtungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen der Sachverständigenorganisationen.



3. Arbeitsschutz

Seite 23 von 29

- 3.1 Die im Antrags-Ergänzungsschreiben der Henkel AG & Co. KGaA vom 15.05.2014 – (Az.: HSU/PP Kraftwerk) beschriebenen Maßnahmen sind bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage durchzuführen bzw. zu beachten.
- 3.2 Die in der Gutachterlichen Äußerung des TÜV Rheinland vom 19.05.2014 – Az.: KST-972 (Bericht Nr. 8935296) unter Punkt 5.1 beschriebenen Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme der umgebauten Anlage durchzuführen zu lassen bzw. zu beachten.
- 3.3 Gasausblasoleitungen (z. B. Ausblasoleitungen von Gasleitungs-Entlüftungsventilen bzw. Abblaseventilen) sind so ins Freie zu führen, dass Personen oder Anlagenteile nicht gefährdet werden (z. B. über Dach). Die Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Wasser geschützt sein und dürfen nicht im Ansaugbereich der Anlage ausmünden.
- 3.4 An den Ausblasemündungen der Gasausblasoleitungen sind Ex-Zonen auszuweisen.
- 3.5 Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparaturen- und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.



- 3.6 Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.
- 3.7 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechselungsfrei identifizierbar sind. Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

Seite 24 von 29

4. Gewässerschutz

Die Rohrleitungen zur Versorgung der Zünd- und Stützfeuerung des Kessels 1 mit leichtem Heizöl sind gemäß den Anforderungen der TRwS 780-1 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe, Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen) zu errichten.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheidnach § 6, 16 BImSchG
53.01-100-53.0005/14/1.1**

Seite 25 von 29

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

- 1.2 Betreiber von Großfeuerungsanlagen und abfallmitverbrennenden Großfeuerungsanlagen haben der zuständigen Behörde jährliche Berichte über Emissionen gemäß den Anforderungen des § 25 der 13. BImSchV bzw. des § 22 der 17. BImSchV vorzulegen. Der Umfang dieser Berichte ändert sich erstmals ab dem Berichtsjahr 2016.
- 1.3 Betreiber von Abfallmitverbrennungsanlagen haben die Ergebnisse von Emissionsmessungen und Informationen über Verbrennungsbedingungen gemäß den Vorschriften des § 23 der 17. BImSchV zu veröffentlichen.



2. Arbeitsschutz

Seite 26 von 29

- 2.1 Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 2 und 19 BetrSichV).
- 2.2 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzugeben:
 - jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).
- 2.3 Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
 - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.
- 2.4 Sicherheitsarmaturen und Absperrvorrichtungen müssen gefahrlos bedient werden können. Erforderlichenfalls müssen entsprechende Bühnen mit Treppen oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.
- 2.5 Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).



- 2.6 Die druckführenden Gasleitungen des Kesselhauses sind vor der Inbetriebnahme und in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
- 2.7 Schweißarbeiten an druckführenden Bauteilen dürfen nur von Fachunternehmen ausgeführt werden, die die entsprechende Qualifikation (u. a. Zulassung nach AD-HP0/TRD 201 und Verfahrensprüfung nach AD-HP2/1 bzw. DIN EN ISO 15613) aufweisen. Die eingesetzten Schweißer müssen entsprechend DIN EN 287 für das jeweilige Verfahren qualifiziert sein.
- 2.8 Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetz ProdSG).
- 2.9 Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).
- 2.10 Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- u. Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I, S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrationsArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.
Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.



Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

- 2.11 Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

- 2.12 Gaswarneinrichtungen für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gemäß TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 sind hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall geeignet auszuwählen. Hierbei sind die in der Betriebsanleitung durch den Hersteller getroffenen Festlegungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit von Gaswarneinrichtungen können dem Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 94/9/EG entnommen werden. Die in der von der Berufsgenossenschaft „Rohstoffe und der Chemischen Industrie“ herausgegebenen „Liste funktionsgeprüfter Gaswarngeräte“ (www.exinfo.de) aufgeführten Gaswarngeräte gelten als geeignet.

- 2.13 Die Funktion der Gaswarneinrichtungen ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind sie regelmäßig instand zu halten. Bemerkung: Nähere Information siehe BGI 518 (Merkblatt T 023) „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“.
- 2.14 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.



Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervor-
gehen,

Seite 29 von 29

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welchen Bereich die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufs vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 bis 3 BetrSichV).